

Satzung der Gemeinde Appen zum Schutz von Bäumen

Auf der Grundlage des § 18 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen in ihrer Sitzung am 15.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen

- a. innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (zur Orientierung in den anliegenden Lageplänen blau umrandet; Stand: Aufstellung der Satzung)

darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich die Flächen

- b. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, diese sind in den anliegenden Karten rot umrandet:
 - Anlage 1: Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen – Dorf
 - Anlage 2: Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen – Etz
 - Anlage 3: Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen – Unterglinde

Die Originale der den Geltungsbereich ausweisenden Karten im Maßstab 1:7.000 bzw. 1:5.000 sind im Amt Geest und Marsch Südholstein – Der Amtsdirektor – Amtsstraße 12, 25436 Moorrege einzusehen.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten. Sie dienen

- a. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b. der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- c. der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm
- b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 100 cm aufweist

- c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
- d. Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an unabhängig von Ihrem Stammumfang.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
- b. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- c. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

§3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einwirkungen, die zu einem Absterben oder Entfernen des Baumes oder Teilen von ihm, zu einer Beschädigung von Wurzeln, Stamm oder Krone oder zu einer Beeinträchtigung der Wirkung des Baumes als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes führen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Durchführung eines Kronenschnittes,
 - c. die Behandlung von Wunden,
 - d. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - e. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind nachweislich unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten und zu pflegen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten

verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte.

§5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Appen hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zuzulassen, wenn
 - a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - d. der geschützte Baum nachweislich krank ist und die Erhaltung daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e. die Beseitigung der geschützten Bäume aus öffentlichem Interesse erforderlich ist oder
 - f. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Die Gemeinde Appen kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten weitere Ausnahmen von den Verboten des § 3 zuzulassen. Ein Rechtsanspruch auf eine von Absatz 1 abweichende Ausnahme besteht nicht. Über Ausnahmeanträge entscheidet der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Appen zuständige Ausschuss.

§6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen gemäß § 5 dieser Satzung sind beim Amt Geest und Marsch Südholstein – Der Amtsdirektor – Amtsstraße 12, 25436 Moorrege schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag muss die Art des Baumes, der Stammumfang in einem Meter Höhe und der Kronendurchmesser zu entnehmen sein. Dem Antrag sind beizulegen:
 - a. ein Lageplan, aus dem der Standort der betreffenden Bäume ersichtlich ist,
 - b. ein prüfbarer Nachweis über die Krankheit des Baumes,
 - c. ein Nachweis über die bestehende Verpflichtung durch Rechtsvorschrift.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) Die erfolgte Fällung, sowie die erfolgte Ersatzpflanzung nach § 7 sind dem Amt Geest und Marsch Südholstein anzuzeigen.

§7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

| <i>Stammumfang des entfernten Baumes</i> | <i>Anzahl der Ersatzpflanzungen</i> | <i>Stammumfang der Ersatzpflanzungen</i> |
|--|---|--|
| bis 150 cm | 3 | 16 - 18 cm |
| 150 – 200 cm | 4 | 16 - 18 cm |
| ab 200 cm | 5 | 16 - 18 cm |

- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden, Anlage 4 enthält eine nicht abschließende Auflistung zulässiger Bäume. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.000,00 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Appen zu entrichten. Die Gemeinde verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baupflanzungen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d sofort dem Schutz dieser Satzung.

§8 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

§9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Satzung

geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung zu sein,

- b. der Anzeigepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
- c. auf Grund des § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG entgegen § 4 dieser Satzung auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den 19.09.2020



(Banaschak)

Der Bürgermeister

